

tig, klar zwischen dem Willkürverbot und den spezifischen Grundrechten zu unterscheiden. Dem trägt der Staatsgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung Rechnung. Er versteht das Willkürverbot nunmehr ausdrücklich als blosses Auffanggrundrecht, das nur dann eine eigenständige Bedeutung hat, wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist. Nach dieser neueren Rechtsprechung erübrigt sich folglich eine zusätzliche Willkürprüfung, wenn eine differenzierte Prüfung im Lichte eines spezifischen Grundrechtes möglich ist.<sup>44</sup> Entsprechend dem subsidiären Charakter des Willkürverbots ist die Schwelle für eine Verletzung dieses Grundrechtes nach wie vor hoch anzusetzen. Der Staatsgerichtshof umschreibt dessen Gehalt in seiner neueren Rechtsprechung plastisch wie folgt: «Willkür ist ... nicht schon dann gegeben, wenn der Staatsgerichtshof eine Entscheidung als unrichtig qualifiziert. Die Verfassungsmässigkeit ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Wenn allerdings eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist, liegt Willkür vor. In seiner Funktion als Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht dienen, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist».<sup>45</sup> Allerdings bedingt auch die Willkürprüfung entgegen einer gelegentlich heute noch vertretenen Ansicht durchaus eine genaue Prüfung des jeweiligen Beschwerdefalles. Sonst kann das Verfassungsgericht nämlich gar nicht beurteilen, ob eine ihm vorgelegte Entscheidung zwar möglicherweise unrichtig, aber eben noch vertretbar ist; oder ob sie im Gegenteil geradezu unhaltbar und somit willkürlich ist. Die vom schweizerischen Staatsrechtler Jean-François Aubert schon vor Jahren in die Diskussion eingebrachte Auffassung, die Willkürprüfung habe gewissermassen durch eine «Milchglasbrille» zu erfolgen, welche nur den Blick auf die grössten Beurteilungsfehler einer Entscheidung freigebe,<sup>46</sup> ist deshalb zumindest irreführend. Grundsätzlich ist eine Willkürprüfung ebenso sorgfältig wie jede andere geltend gemachte Grundrechtsverlet-

---

<sup>44</sup> Siehe StGH 1997/12, LES 1999, 1 (4 Erw. 2); StGH 1997/36, LES 1999, 76 (78 Erw. 2) mit Verweis auf StGH 1994/18, LES 1995, 122 (129 ff. insbes. 132 Erw. 2) und StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130 Erw. 2.3); ebenso Frick, S. 349 mit Verweis auf Hangartner, Staatsrecht, S. 201. Frick befasst sich allerdings kritisch mit der alten, noch gegenteiligen Rechtsprechung; siehe hierzu auch Hoch, Rezension Frick, S. 54.

<sup>45</sup> StGH 1995/28, LES 1998, 6 (11 Erw. 2.2).

<sup>46</sup> Aubert, S. 615 Rz. 1717; ebenso Kaufmann S. 165 ff.